

Vorwort

Sucht man nach der ersten urkundlichen Erwähnung des Begriffes „Geldwäsche“, so stößt man unweigerlich auf Michele Sindona, einen italienischen Finanzbeamten, der sein Wissen der Mafia zur Verfügung stellte und schließlich zu ihrem Bankier¹ avancierte. Er hielt am 12. Oktober 1964 im traditionsreichen Hotel „delle Palme“ in Palermo, bei einem Kongress der Mafia, einen Vortrag zum Thema „Wie wasche ich Geld wieder weiß?“. Dieses Ereignis ist aktenkundig. Anderen Überlieferungen zufolge würde sich der Begriff der Geldwäsche von den zahlreichen Waschsalons ableiten, über deren Kassen der legendäre Al Capone² im Chicago der 30-er Jahre des vorigen Jahrhunderts seine illegalen Einnahmen leitete und die Geldwäschetchnik des „commingling money“³ praktizierte⁴. Beide Quellen zeigen die schon zu dieser Zeit untrennbare Verbindung von Geldwäsche und organisierter Kriminalität, denn das eine kann nicht ohne das andere existieren: ohne die organisierte Kriminalität werden nicht jene riesigen Geldsummen erwirtschaftet, die erst einen (aufwendigen) Waschvorgang sinnvoll machen; und ohne Geldwäsche können die verbrecherisch erlangten Gelder für die kriminelle Organisation vor staatlichem Zugriff nicht gesichert werden. Durch die Reinvestition dieser Geldmengen werden weitere kriminelle Projekte ermöglicht, sodass die Geldwäsche als der Motor bezeichnet werden kann, der kriminelle Organisationen in Gang hält.

Bis vor etwa fünfzehn Jahren war Geldwäsche ein Wort, mit dem in Deutschland, Österreich und der Schweiz und Liechtenstein die Öffentlichkeit keine bestimmte Vorstellung verband. Seitdem findet sich der Begriff auch in Wörterbüchern und Lexika und ist in öffentlichen Diskussionen gängig. Darüber hinaus ist Geldwäscherie ein ernstes Thema für die Geld-, Kredit- und Finanzinstitute, aber auch für die Justiz und die Exekutive geworden. Denn mit der Wiener Drogenkonvention der Vereinten Nationen⁵ wurde die Geld- und Finanzwirtschaft direkt in die Bekämpfung der Geldwäsche einbezogen. Diese den Banken und Kreditinstituten auferlegte Verpflichtung wurde durch eine erste Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft⁶ konkretisiert und war für Deutschland noch vor dem 1.1.1993 umzusetzen. Für Österreich ist sie seit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1.1.1995 verbindlich.

In der Zwischenzeit sind tiefgreifende Änderungen eingetreten, indem durch eine neue Fassung dieser Richtlinie⁷ im Jahr 2001 der Kreis der zur Beteiligung an der Bekämpfung der

¹ Michele Sindona (8.5.1920 – 22.5.1986) war der Chef der „Fina-Bank“ mit Sitz in Mailand und Filialen in Zürich und New York. Er wurde wegen der Veruntreuung von 550 Millionen US-Dollar zum Nachteil von Anlegern und wegen der Wäsche von 120 Millionen US-Dollar, die aus Heroingeschäften stammten, verurteilt. In seine Geschäfte verstrickt war und von ihm auch geschädigt wurde u.a. die Bank des Vatikan. Er wurde in seinem Gefängnis ermordet, nachdem er umfangreiche Aussagen über die Organisation der Mafia und deren internationale Verflechtungen gemacht hatte.

² Recte: Alfonso Capone, bekannt als italo-amerikanischer „capo dei capi“ (17.1.1899–25.1.1947).

³ Diese Geldwäschetchnik wird näher in Kapitel 3.2.7 beschrieben.

⁴ Z.B. durch P.C. van Duyne, K. von Lampe und J.L. Newell (Hrsg.) in *Criminal Finances and Organising Crime in Europe*, 2003.

⁵ United Nations Convention against Illicit Traffick in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances vom 20.12.1988, auch „Wiener Konvention“ genannt, Näheres siehe Kapitel 5.2.

⁶ Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 10.6.1991, 91/308/EWG, zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäscherie, in Kraft seit 1.1.1993 (ABl. L 166/77, ausgegeben am 28.6.1991).

⁷ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. L 344/76, ausgegeben am 28.12.2001).

Geldwäscherei verpflichteten Institute auf Rechtsanwälte, Notare, Immobilienmakler, Steuerberater, externe Buchprüfer, Abschlussprüfer, Händler von wertvollen Waren, Auktionäre und Casinos ausgedehnt wurde.

Die Anschläge auf das World Trade Center in New York und andere Ziele vom 11.9.2001 haben der Bekämpfung der Geldwäscherei schließlich eine zusätzliche Dynamik verliehen, indem in ihr ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus gesehen wird. Die dritte nunmehr vorliegende Fassung der „Europäischen Geldwäscherei-Richtlinie“⁸ setzt daher den Terrorismus⁹ gleich an die erste Stelle der unter den „schweren Straftaten“ angeführten Delikten. Gleichzeitig erweitert sie den Bereich jener Straftaten, die als Vortaten der Geldwäscherei gelten, auf alle jene Delikte, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsentzug bestraft werden. Damit erhöht sich die Zahl der „geldwäschereifähigen“ Delikte gewaltig und es ist abgesehen vom gesetzgeberischen Aufwand zur Umsetzung der Richtlinie eine wesentliche Mehrbelastung der schon oben bezeichneten Berufe und Institutionen zu erwarten, einschließlich der behördlichen Meldestellen, die den Verdachtsanzeigen nachzugehen haben werden. Als positiv ist zu bemerken, dass diese Richtlinie erstmals auch eine verbindliche Definition des „wirtschaftlichen Eigentümers“, also der tatsächlich über Vermögensbestandteile verfügberechtigten Person (des „beneficial owner“) gibt, womit einem langjährigen Wunsch der Institute und Aufsichtsbehörden entsprochen wird.

Die internationale Staatengemeinschaft setzt zur Bekämpfung der Wäsche von Geldern kriminellen Ursprungs auf eine dreifache Strategie: die Aufspürung solcher Gelder und Vermögenswerte, deren Konfiskation und die Bestrafung der Geldwäscherei und ihrer Komplizen.

Deutschland hat mit einem Gesetzespaket mit dem Titel „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der organisierten Kriminalität – OrgKG“ vom 15.7.1997, dBGBI. 1992 I S 1302, welches am 22.9.1992 in Kraft trat, erstmals den Tatbestand der Geldwäscherei als § 261 dStGB (zuletzt novelliert am 11.2.2005) eingeführt und gleichzeitig durch das „Geldwäschegesetz – GwG“ vom 25.10.1993, dBGBI. I S 1770, ein Instrumentarium zur Aufspürung unrechtmäßig erlangter Gewinne geschaffen. Dieses nach mehrfachen Novellierungen zuletzt per 1.1.2004 neu gefasste Gesetz statuiert bereits den Verdacht der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung als Grund für eine Anzeige. Infolge der deutschen Verfassungslage, wonach „Polizei“ prinzipiell Ländersache ist, sind gemeinsame Finanzermittlungsgruppen nur aufgrund freiwilliger Vereinbarungen möglich und daher erst im Aufbau begriffen.

Österreich hat mit der Strafgesetznovelle 1993¹⁰ in § 165 öStGB die Geldwäscherei und in § 278a öStGB die kriminelle Organisation als eigene Straftatbestände eingeführt, welche bisher strafrechtlich nur unzureichend erfasst worden waren. Der Tatbestand der Geldwäscherei wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002¹¹ bezüglich des Kreises der geldwäscherelevanten Vortaten ausgedehnt und die organisationsbezogene Geldwäscherei auch auf Vermögenswerte einer terroristischen Vereinigung ausgeweitet. Durch das Strafrechts-

⁸ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei einschließlich des Terrorismus (ABl. L 309/15, ausgegeben am 25.11.2005).

⁹ Zur Problematik des Terminus „Terrorismus“ siehe u.a. Kapitel 1.4.

¹⁰ BGBI. 1993/527.

¹¹ BGBI. I 2002/134.

änderungsgesetz 1996¹² waren neue Bestimmungen über die Abschöpfung der Bereicherung und den Verfall erlassen, wodurch die Einziehung von Geldern und Vermögenswerten kriminellen Ursprunges wesentlich erleichtert wird. Durch das Bankwesengesetz¹³ wurden Maßnahmen für die Aufspürung und Unterbindung von Transaktionen mit solchen Geldern ergriffen und zuletzt auch auf die Terrorismusfinanzierung ausgedehnt¹⁴. Am 1.4.2002 nahm die Finanzmarktaufsicht als unabhängige Anstalt öffentlichen Rechtes ihre Tätigkeit als österreichische „Allfinanzaufsichtsinstanz“ auf und ist als solche auch für Belange der Überwachung der Einhaltung der zur Bekämpfung der Geldwäsche erlassenen Bestimmungen in dem ihr unterstellten Wirtschaftsbereich zuständig¹⁵.

Die *Schweiz* und *Liechtenstein* sind zwar nicht an die Richtlinien der Europäischen Union gebunden, haben aber sich in bilateralen Verhandlungen deren Position angenähert. Hiebei wurden von der Schweiz bereits seit Anfang 1990 etappenweise unter dem Eindruck des Falles der sogenannten „Libanon-Connection“¹⁶ gesetzliche Maßnahmen erlassen¹⁷. Im Fürstentum Liechtenstein wurden die rechtlichen Anpassungen erst 2001 umgesetzt, nachdem ein Dossier des deutschen Bundesnachrichtendienstes ein vernichtendes Urteil über die unzureichenden rechtlichen Bestimmungen abgegeben hatte. Es würden, so lautete der Befund, „mit maßgeschneiderten Finanzdienstleistungen lateinamerikanische Drogenclans, italienische Mafiatruppen und russische OK-Gruppen zur Wäsche ihres schmutzigen Geldes angelockt“. Solche Geschäfte würden durch ein „Geflecht aus Beziehungen von hohen Beamten, Richtern, Politikern, Bankdirektoren und Anlageberatern, die sich bei der Abwicklung illegaler Geldgeschäfte im Auftrag internationaler Krimineller gegenseitig unterstützen,“ geschützt¹⁸. Die Ereignisse eskalierten, ja sogar ein Parlamentsabgeordneter wurde im liechtensteinischen Landtag unmittelbar nach der Aufhebung seiner Immunität verhaftet. Ein österreichischer Staatsanwalt und Beamte der Wiener Wirtschaftspolizei halfen, die Ermittlungen zu einem guten Ende zu bringen. Inzwischen ist das Bankgesetz revidiert und sind durch ein neues Sorgfaltspflichtgesetz Strafbestimmungen gegen Geldwäsche erlassen.

Die durch die dritte Version der „EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie“ veranlasste neue rechtliche Situation wird – so wie die vorangegangenen Richtlinien – *weitreichende Konsequenzen für die Geld- und Kreditwirtschaft und zahlreiche Berufsgruppen bzw. ihre Organe und Mitarbeiter haben, welche strafrechtlich, verwaltungsstrafrechtlich, zivil- und arbeitsrechtlich wegen Verletzung der Sorgfaltspflichten im Geschäftsbetrieb zur Verantwortung gezo-*

¹² Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (StRÄG 1996), BGBl. 1996/762, dessen wesentliche Bestimmungen am 1.3.1997 in Kraft traten.

¹³ Bankwesengesetz (BWG), BGBl. 1993/532, in Kraft seit 1.1.1994, zuletzt novelliert durch BGBl. I 2006/104.

¹⁴ BGBl. I 2005/33, in Kraft getreten am 1.7.2005.

¹⁵ BGBl. I 2001/97, zuletzt geändert durch BGBl. I 2004/70.

¹⁶ Siehe hiezu Kapitel 1.3.8.

¹⁷ Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Kriminalisierung der Geldwäsche durch Art. 305bis u.a. schwStGB, die Schaffung einer kriminalpolizeilichen Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldwäsche und die Vereinbarung von Standesregeln für Banken (VSB). Näheres hiezu in Kapitel 12.

¹⁸ Bericht des deutschen Bundesnachrichtendienstes vom 8.4.1999. Die Erkenntnisse beruhten auf der seit 1996 systematisch durchgeführten Überwachung (Abhörung) des Datentransfers von Finanzeinrichtungen via Intelsat-Satellitensystem. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Nachrichtendienste nach dem Abhandenkommen des vormaligen Hauptziels, nämlich der Warschauer-Pakt-Aktivitäten, sich anderen Betätigungsfeldern zuwenden. Auch das Österreichische Heeresnachrichtenamt beschränkt sich nicht auf militärrelevante Informationsbeschaffung, sondern befasst sich ebenfalls mit den Gebieten organisierte Kriminalität und Terrorismus.

gen werden können. Viele Angehörige dieser Berufe sehen in den neuen Gesetzen sogar eine Änderung ihres Berufsbildes: bisher Vertraute ihrer Kunden bei mitunter heiklen Geldgeschäften und durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wahrung ihrer Interessen verpflichtet¹⁹, sind sie nun gehalten, die Transaktionen auf Verdachtsmomente hin zu prüfen und bei Verdichtung des Verdachtes²⁰ hinter dem Rücken des Kunden diesen der Behörde zu melden, was zuweilen sogar als „Denunziation“ empfunden wurde. Einerseits wird von ihnen verlangt, das von der Geschäftsleitung vorgegebene Geschäftsziel zu erreichen, andererseits sollte sich der Mitarbeiter durch Fragen ein Kundenprofil und Aufschlüsse über den Hintergrund einer Transaktion verschaffen, wobei er riskiert, dass sich der Kunde an die weniger neugierige Konkurrenz wendet.

Dieses Spannungsfeld, in dem sich Organe und Mitarbeiter von Banken, Geld- und Finanzinstituten befinden, wird aber noch durch zivilrechtliche Probleme erweitert, insbesondere wenn der Kunde aus dem Titel des Schadensersatzes Ansprüche stellen kann oder der Dienstgeber gegenüber dem Mitarbeiter die arbeitsrechtliche Dienstnehmerhaftpflicht geltend machen könnte – wobei auch unternehmensrechtliche Konsequenzen aus mangelnder Sorgfalt von Geschäftsleitern, Geschäftsführern, Aufsichtsratsmitgliedern²¹ und Abschlussprüfern²² zu berücksichtigen sind.

Betont wird dieses Spannungsfeld durch die Einführung einer strafrechtlichen Haftung von Verbänden, die (die unter US-amerikanischem Einfluss) von der OECD und der EU und somit auch von Österreich und Deutschland übernommen wurde. Andeutungsweise wird an dieser Stelle nur auf die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für die Korrektheit und Sorgfalt ihrer Mitarbeiter verwiesen. Nähereres zu dieser neuen Form von Haftung für Unternehmen findet sich in Kapitel 10.3.2.

Dieses Buch hat sich zur Aufgabe gestellt, die Auswirkungen der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche in den letzten Jahren systematisch zu untersuchen, und zwar sowohl, was die Banken und Finanzinstitute, ihre Vorstände, Sachbearbeiter (Geldwäschebeauftragte) und Mitarbeiter, als auch, was ihre Kunden und deren Vertreter aus dem Bereich der freien Berufe (Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder) und der neu hinzugekommenen Wirtschaftsbereiche anbelangt. Besonderes Gewicht wird auf die Darstellung der Kooperation der Geld- und Kreditinstitute und der erwähnten Berufssparten mit den Sicherheitsbehörden und der Justiz gelegt, nicht nur weil diese vom Gesetzgeber vorgesehen ist, sondern weil sie sich auch aus der inzwischen allgemein verbreiteten Überzeugung ergibt, dass die Bekämpfung der Geldwäsche als eine besonderen Ausformung der organisierten Kriminalität eine gesellschaftspolitische Aufgabe ist, die der Mitwirkung aller bedarf.

Im Weiteren wird die Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche am Beispiel Österreich einer kritischen Prüfung unterzogen und der Frage nachgegangen, inwieweit die ständigen Behauptungen, Österreich sei ein Zentrum international betriebener Geldwäsche²³, Österreich sauge Schwarzgeld wie ein Schwamm an, wobei alle loka-

¹⁹ Vgl. Einleitung zu den vormaligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen: „Der Kunde darf sich darauf verlassen, dass die Kreditunternehmung seine Aufträge unter Wahrung seiner Interessen erledigt ...“.

²⁰ Zum „begründeten Verdacht“ siehe Kapitel 4.1.

²¹ §§ 84 Abs. 1 und 99 öAktG, siehe dazu Kapitel 10.4.

²² § 268 UGB, siehe dazu Kapitel 10.4.

²³ Senator Maurizio Calvi, Vizepräsident der Anti-Mafia-Kommission des italienischen Parlamentes, 1993.

len²⁴ Möglichkeiten ausgenutzt werden,²⁵ oder „Österreich ist ein echtes Paradies für Geldwäscher“²⁶ berechtigt sind. Ist es richtig, wenn Österreich den Ruf hat, „die Cayman-Insel Europas“ zu sein? Probleme bei der effizienten Bekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene werden in der Hoffnung aufgezeigt, Verbesserungen zu bewirken, damit das eine oder andere Schlupfloch für Geldwäscher geschlossen wird.

Zum besseren Verständnis soll das kriminologische Phänomen der Geldwäscher und der organisierten Kriminalität anhand von Beispielen beschrieben und sollen Möglichkeiten zur Früherkennung verdächtiger Transaktionen und zur Abwehr solcherart unerwünschter Geschäftsfälle aufgezeigt werden. Wie wichtig die Sensibilisierung der Betroffenen ist, ergibt sich schließlich aus dem immateriellen Schaden eines lädierten Rufes, den ein durch Sorglosigkeit in einen Fall von Geldwäsche involviertes Institut erleidet.

Dieses Buch gibt die beruflichen Erfahrungen des Autors wieder und basiert auf seiner langjährigen Tätigkeit als Vortragender bei Seminaren für Geldwäschebeauftragte und als Trainer für Mitarbeiter von Banken. Es soll ein Buch aus der Praxis für die Praxis sein. Eines ist freilich vom Autor nicht beabsichtigt und darf von diesem Buch auch nicht erwartet werden: nämlich Anleitungen im Sinne Michele Sindonas.

Der für die Umsetzung dieser dritten EU-Richtlinie vorgesehene Zeitrahmen von zwei Jahren erscheint aufgrund der bisherigen Erfahrungen des Verfassers sehr knapp bemessen und wird hohe Anforderungen an alle Betroffenen stellen. Es ist daher Zeit, sich mit den alsbald verbindlichen Neuerungen auseinanderzusetzen und die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Nachdem die erste Auflage dieses Buches aus dem Jahr 1999 inzwischen restlos vergriffen ist, dankt der Autor dem LINDE Verlag, die neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche, deren Umsetzung durch eine weitere Richtlinie konkretisiert wird²⁷, zum Anlass genommen zu haben, eine zweite, erweiterte und den letzten Erkenntnissen entsprechende Auflage dieses Buches den Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Wien, im März 2007

Josef Siska

²⁴ Anmerkung: gemeint sind die rechtlichen Möglichkeiten.

²⁵ Univ.-Prof. Dr. Luciano Violante, Präsident der Anti-Mafia-Kommission des italienischen Parlamentes im April 1993 und noch schärfer im Oktober 1995: „Bei uns morden sie, bei euch (Anmerkung: gemeint ist Österreich) investieren sie.“ Angeblich wären 145 Millionen Euro (damals 20 Milliarden Schilling) an Mafiageld in Wiener Banken plaziert.

²⁶ Dr. Salvatore Guglielmino, Leiter der italienischen Europol. Zitat aus Il Mondo vom 12.7.1997: Cossi lavano i soldi della Mafia – „per i riciclatori l’Austria e il suo sistema bancario rimangono un autentico paradiso“.

²⁷ Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigten werden.